



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
[REDACTED]

[REDACTED]xvpuxw3wde@fragdenstaat.de

REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 12. April 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**

Abgabenachricht

BEZUG Ihre Anfrage vom 28. März 2021

ANLAGEN 1 Anlage (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 5 - O 1319/21/10001 :028**

DOK **2021/0403300**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Ihrer Nachricht vom 28. März 2021 wenden Sie sich an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen unter Berufung auf das IFG folgende Frage:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Zugriff auf UST-ID-Daten der beim Finanzamt Neukölln registrierten Nicht EU-Firmen.

Auf meine Anfrage bei Herrn Simon.Stassen@senfin.berlin.de wurde mir am 26. März 2021 beschieden, man könne qua Gesetzesvorschrift nur Auskünfte zu EU-Registrierten Unternehmen erteilen.

Wieso werden hier Chinesische Unternehmen im "Halbdunklen" belassen, also zumindest hinsichtlich einer Auskunftspflicht ungleich gestellt im Gegensatz zu EU-Mitgliedstaaten?

Als Unternehmer wäre man bekanntlich zur Prüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern verpflichtet.

Wie genau ist der Ausnahme-Modus für Unternehmen aus China, welche beim Finanzamt Neukölln registriert sind gerechtfertigt?

*Wäre es nicht nach diversen Erfahrungen zu Themen wie:
WireCard oder Cum EX besser, neue Steuerausfälle zu vermeiden? “*

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Nach hiesigem Verständnis gehe ich jedoch davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein Auskunftersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt. Ich möchte Sie daher davon in Kenntnis setzen, dass ich Ihr Anliegen an das für diese Anfragen zuständige Bürgerreferat im BMF weitergeleitet habe. Sie erhalten so bald wie möglich weitere Nachricht.

Gern können Sie künftig das für Bürgeranfragen an das BMF vorgesehene Kontaktformular nutzen. Sie finden es unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/Kontaktformular/kontaktformular.html>.

Hinweis:

Bei diesem Schreiben handelt es sich um eine Abgabennachricht. Falls Sie jedoch eine förmliche Bescheidung Ihrer Anfrage nach dem IFG wünschen, bitte ich um Mitteilung sowie um die Angabe einer aktuellen, zustellfähigen Postanschrift. Für die Zusendung eines ablehnenden, förmlichen Bescheides ist die Angabe einer aktuellen, zustellfähigen Postanschrift erforderlich. Das Verwaltungsverfahrensgesetz fordert grundsätzlich für auf Antrag zu führende Verfahren die Klarheit der Identität von Antragstellerinnen oder -stellern. Dazu gehört insbesondere bei einer ggf. (teil-)ablehnenden Entscheidung die Mitteilung einer entsprechenden Postanschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Kobus

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.